

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Ortrand

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und des § 140 Abs. 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 21.02.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 8 – Bekanntmachungen wird in Absatz 4 die Bezeichnung des Standortes für den Bekanntmachungskasten in Großkmehlen wie folgt geändert:

Großkmehlen: Elsterwerdaer Straße, links neben der Buswartehalle

2. Nach § 8 werden neu eingefügt:

§ 9 Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter

1. Zur Vertretung der Interessen der Senioren im Amt Ortrand beruft der Amtsausschuss des Amtes Ortrand auf Vorschlag des Seniorenbeirates eine Seniorenbeauftragte/einen Seniorenbeauftragten aus dem Amtsbereich Ortrand für die Zeit von drei Jahren.

2. Die/der Seniorenbeauftragte ist zu den Sitzungen des Amtsausschusses einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange der älteren Bürger haben. Ihr/ihm ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

3. Die Ausübung der Tätigkeit einer Seniorenbeauftragten/eines Seniorenbeauftragten ist ehrenamtlich. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Hervorzuheben ist die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf.

§ 10 Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter

1. Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen im Amt Ortrand kann der Amtsausschuss des Amtes Ortrand auf Vorschlag des Amtsdirektors eine Jugendbeauftragte/einen Jugendbeauftragten aus dem Amtsbereich für die Zeit von drei Jahren berufen.

2. Die/der Jugendbeauftragte ist zu den Sitzungen des Amtsausschusses einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange der Kinder und Jugendlichen haben. Ihr/ihm ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

3. Die Ausübung der Tätigkeit einer Jugendbeauftragten/eines Jugendbeauftragter ist ehrenamtlich. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Hervorzuheben ist die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf.

3. Der Paragraph - Inkrafttreten - wird zu § 11

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08.12.2008 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, 25.02.2013

Kersten Sickert
Amtdirektor